

LESEFASSUNG

Gemeinde Theuma

Hauptsatzung der Gemeinde Theuma

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Hauptsatzung	05.11.2001	06.11.2001	30.11.2001	01.12.2001
	02.12.2002	10.12.2002	25.03.2002	26.03.2002
	26.07.2004	27.07.2004	03.09.2004	04.09.2004
Neufassung	06.03.2006	06.03.2006	05.05.2006	06.05.2006

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Theuma vom 06. 03. 2006

Nachstehend wird der Wortlaut der Hauptsatzung in der vom 06. 03. 2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch:

- 1. Änderungssatzung vom 10.12.2002
- 2. Änderungssatzung vom 27. 07. 2004
- 3. Änderungssatzung vom 06. 03. 2006

Theuma, den 06. 03. 2006

Ulrich Riedel
Bürgermeister

- Siegel -



Hauptsatzung der Gemeinde Theuma

Abschnitt I

Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Abschnitt II

Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt V *Schlußbestimmungen*

§ 11 Inkrafttreten

Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482), hat der Gemeinderat der Gemeinde Theuma am 05. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen.

(Eingearbeitet sind die Änderungssatzung vom 10.12.2002 sowie die beabsichtigte Änderung aus 2004)

Abschnitt I

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II § 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Absatz 2 SächsGemO auf 12 Gemeinderäte festgesetzt.

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschießende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden

Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.226 Euro, aber nicht mehr als 25.565 Euro beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.045 Euro, aber nicht mehr als 3.068 Euro im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die

beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Absatz 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur

Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag

des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden

Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

(6) Bis zur umfassenden Einarbeitung aller Gemeinderäte werden Aufgaben, die in die Zuständigkeit

der beschließenden Ausschüsse fallen, durch alle Gemeinderäte gemeinsam in der Ratstätigkeit

wahrgenommen.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten

2. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
3. soziale und kulturelle Angelegenheiten
4. Gesundheitsangelegenheiten
5. Marktangelegenheiten
6. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.045 Euro, aber nicht mehr als 3.068 Euro im Einzelfall;
2. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten bei mehr als 1.534 Euro und von mehr als 6 Monaten und mehr als 1.534 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 5.113 Euro;
3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht auf die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.278 Euro, aber nicht mehr als 2.556 Euro beträgt;
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von 10.226 Euro, aber nicht mehr als 25.565 Euro im Einzelfall;
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.226 Euro, aber nicht mehr als 25.565 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.023 Euro; aber nicht mehr als 5.113 Euro im Einzelfall;
7. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 der Technische Ausschuss zuständig ist;
8. die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Theuma, soweit diese nicht unter § 8 Abs. 2 Ziff. 3 fällt.

§ 6

Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist;
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen für Eigenheime;
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.565 Euro im Einzelfall;

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 7

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10.226 Euro im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.045 Euro im Einzelfall;
 3. die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Aushilfskräften;

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.045 Euro im Einzelfall;
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe und von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.534 Euro ;
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.278 Euro beträgt;
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert bis zu 10.226 Euro im Einzelfall;
8. verwaltungstechnische Vorbereitung und Stellungnahme zu Baugesuchen außer Eigenheimbauten, Betriebs- und Gewerbebauten;
9. Verträge über die Nutzung oder Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden oder beweglichen Vermögen bis zu 10.226 Euro im Einzelfall
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.556 Euro nicht übersteigen.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister kann eine Bedienstete der Gemeinde zur Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgabe im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes des Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehören insbesondere:
 - die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeinderäte und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 11
(Inkrafttreten)